

Gemeinde Günstedt

Grundhafter Ausbau von Nebenflächen
in der Langen Straße in Günstedt,
Teilobjekt: Südseite zwischen Mittelbrücke und Steinweg

Ausschreibung

Baubeschreibung

Ingenieurbüro John & Stolze GmbH

Baubeschreibung - Inhaltsverzeichnis

<i>Bezeichnung</i>	<i>Seite</i>
1 Allgemeine Angaben	3
2 Örtliche Verhältnisse	3
2.1 Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
2.2 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle.....	4
2.3 Anschlussmöglichkeiten für Ver- und Versorgungsleitungen.....	4
2.4 Lager- und Arbeitsplätze	4
2.5 Oberflächenwasser	4
2.6 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten.....	4
2.7 Zwischenlager	4
2.8 Rechtsfragen.....	5
2.9 Boden- und Baugrundverhältnisse.....	5
2.10 Ablagerung von Stoffen.....	5
2.11 Zu schützende Bereiche und Objekte.....	5
2.12 Anlagen im Baubereich	5
3 Auszuführende Leistungen	7
4 Ausführung von Bauleistungen	10
4.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	10
4.2 Stoffe, Bauteile	10
4.3 Prüfungen.....	11
4.4 Vermessung	12
5 Verbindliche Technische Regelwerke	12
5.1 DIN-Normen	13
5.2 DWA-Arbeitsblätter	13
5.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Regionalleistungskatalog..	13
5.4 Technische Lieferbedingungen (TL) und Prüfvorschriften (TP).....	14
5.5 Richtlinien und Merkblätter.....	15
5.6 Rundverfügungen (RV), Ergänzende Festlegungen aus Dienstweisungen (DA) des TLBV als Besondere Technische Vertragsbedingungen	16

1 Allgemeine Angaben

Die Baumaßnahme beinhaltet die Straßenbauarbeiten für die grundhafte Erneuerung der Nebenanlagen auf der Südseite der *Langen Straße* in der Gemeinde Günstedt, zwischen der Mittelgasse und dem Steinweg.

Bauherr für dieses Bauvorhaben ist die

**Gemeinde Günstedt
c/o Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück
Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück.**

Infolge des schlechten baulichen Zustandes der Nebenanlagen auf der Südseite der *Langen Straße*, ab der *Mittelbrücke* bis *Steinweg*, möchte die Gemeinde Günstedt diese nun erneuern. Dadurch werden auch die ungenügenden Entwässerungsverhältnisse wesentlich verbessert.

2 Örtliche Verhältnisse

2.1 Beschreibung des Planungsgebietes

Günstedt ist eine Gemeinde im Landkreis Sömmerda in Thüringen. Sie gehört der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück an, die ihren Verwaltungssitz in der Landgemeinde Kindelbrück hat.

Die Gemeinde Günstedt befindet sich an der Bundesstraße B86, zwischen der Stadt Weißen im Süden und der Gemeinde Kindelbrück im Norden.

In der südlichen Ortslage von Günstedt befindet sich die *Lange Straße*. Der Baubereich befindet sich hier im östlichen Abschnitt, zwischen der Straße *Mittelbrücke* und der Straße *Steinweg*.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Höhenkoten von ca. 137,00 bis 138,00 m NHN.

2.2 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Die Zufahrt zur Baustelle kann über die Bundesstraße B86, über den westlichen Teil der Langen Straße sowie über die vorhandenen Ortsstraßen (Mittelbrücke und Steinweg) erfolgen.

2.3 Anschlussmöglichkeiten für Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten für Ver- und Entsorgung Wasser, Strom, Abwasser und Telefon werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt, sind aber im unmittelbaren Baustellenumfeld vorhanden. Die Bereitstellung ist durch das Bauunternehmen direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen einschließlich der erforderlichen Bezugsanmeldungen zu vereinbaren.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze können vom AG nicht bereitgestellt werden. Sie sind durch das Bauunternehmen eigenständig zu beschaffen.

2.5 Oberflächenwasser

Anfallendes Oberflächenwasser ist schadlos über das bestehende Entwässerungsnetz abzuleiten.

2.6 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.7 Zwischenlager

Werden vom AG nicht bereitgestellt.

2.8 Rechtsfragen

Die geplanten Verkehrsflächen befinden sich auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Günstedt.

2.9 Boden- und Baugrundverhältnisse

Aussagen zum Baugrund, zu den Grundwasserverhältnissen und Schadstoffuntersuchungen sind dem beiliegendem Baugrundgutachten zu entnehmen.

2.10 Ablagerung von Stoffen

Flächen zur Ablagerung sowie Beseitigung von Aufbruchmaterialien sind Sache des AN. Bei allen Aufbrucharbeiten ist mit den gewonnenen Abfällen nach dem KrW-AbfG und den dazu erlassenen Verfügungen zu verfahren.

2.11 Zu schützende Bereiche und Objekte

Gebäude, Einfriedungen, Bäume, die sich in den Trassenbereichen befinden, sind vor Beschädigung zu schützen. Für Schäden durch die Bautätigkeit haftet der Auftragnehmer. Schwerpunkte zur Vermeidung von baubedingten Schäden sind in der Nutzung von erschütterungsarmen Maschinen und Geräten zu sehen.

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind durch die Versorgungsunternehmen nach Anforderung kenntlich zu machen. Die konkreten Schutzmaßnahmen sind vor Ort zwischen Bauunternehmen und Versorgungsunternehmen je nach angetroffener Situation abzustimmen.

2.12 Anlagen im Baubereich

Im Baugelände befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen nachfolgend aufgeführter Versorgungsunternehmen:

- Abwasserkanäle ➔ Abwasserzweckverband „Finne“
- Trinkwasserleitungen ➔ Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken"
- Stromleitungen ➔ TEN Thüringer Energienetze GmbH
- Straßenbeleuchtung ➔ Gemeinde Günstedt
- Telekommunikationsleitungen ➔ Deutsche Telekom AG; Thüringer Netkom

Die o.g. Anlagen wurden aus Vermessungs- bzw. Bestandsunterlagen nachrichtlich in die Lagepläne übernommen. Die verfügbaren Bestandsangaben sind zum Teil ungenau und/oder unvollständig. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Schachtscheine einzuholen und sich Kenntnis über den Leitungsbestand im Trassenbereich zu verschaffen sowie im Zweifelsfall bzw. zur genauen Ortung bestehender unterirdischer Leitungssysteme von Hand Suchschachtungen durchzuführen. Der Baubetrieb hat eigenständig Abstimmungen mit den Versorgungsträgern vorzunehmen. Werden Anlagen angetroffen, die nicht in den Lageplänen bzw. Längsschnitten eingezeichnet sind, ist der jeweilige Rechtsträger unverzüglich zu benachrichtigen. Veränderungen an Versorgungsleitungen, Verkehrs- und sonstigen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Rechtsträger erfolgen.

Freigelegte unterirdische Leitungen und sonstige Anlagen sind entsprechend den Forderungen der Rechtsträger zu sichern.

Bei Schachtarbeiten freigelegte Leitungen und Kabel sind in ihrem Betrieb aufrecht zu erhalten und ausreichend gegen Beschädigungen zu sichern. In Querungs- und Näherungsbereichen muss mit Handschachtung gearbeitet werden.

Nach Kreuzung sowie beim Freilegen während der Längsverlegung sind die Leitungszonen inkl. Warnband fachgerecht wiederherzustellen. Die Aussagen der entsprechenden Schachtscheine diesbezüglich sind verbindlich zu beachten.

Veränderungen und bauliche Maßnahmen an Gebäuden und Einfriedungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Eigentümern und dem Auftraggeber.

3 Auszuführende Leistungen

Die Ortslage Günstedt wird abwassertechnisch im Trennsystem entwässert. In der *Langen Straße* existiert ein Schmutzwasserkanal; das Regenwasser wird über Straßenentwässerungsmulden beidseitig der Fahrbahn zu den Tiefpunkten an der Mittelbrücke sowie am Steinweg abgeleitet. Straßenabläufe sind nicht vorhanden.

Im geplanten Baubereich, auf der Südseite der *Langen Straße*, zwischen der Mittelbrücke und dem Steinweg (Gesamtlänge ca. 276 m), muss für die Oberflächenwasserableitung über die gesamte Baulänge durchgehend eine Entwässerungsmulde hergestellt werden, bei der das Oberflächenwasser vom Hochpunkt, westlich des Hauses Nr. 261 (ca. Stat. 0+110), zum einen in die westliche Richtung (Richtung Mittelbrücke/ bis Stat. 0+000) und zum anderen in östliche Richtung (Richtung Steinweg/ bis ca. Stat. 0+276) abgeleitet wird. Der genaue Bauumfang zwischen der Mittelbrücke und dem Steinweg, ist den beiliegenden *Straßenlageplänen 1* und *2*, die Ausbildung der Mulden den beiliegenden *Straßenquerschnitten* zu entnehmen.

Infolge der relativ flachen Längsneigung, erhalten die Mulden Sohlen aus ebenen Betonpflastersteinen (16/16/14, weitestgehend als Zweizeiler), die beidseitig mit Granitpflaster (gebundene Bauweise) angepflastert werden.

Von Stat. 0+000 bis ca. 0+098 erhalten die Mulden Abgrenzungen aus Granitgroßpflaster (siehe Straßenquerschnitt SQ1); von ca. Stat. 0+160 bis ca. 0+233 Abgrenzungen mit Tiefbordsteinen (siehe Straßenquerschnitt SQ3). Die Ausbildung der Mulde von ca. Stat. 0+233 bis ca. Stat. 0+263 kann dem Straßenquerschnitt SQ4 entnommen werden.

Von ca. Stat. 0+098 bis ca. 0+160 wird die Mulde, infolge der beengten Platzverhältnisse, aus einem 3-Zeiler mit Betonsteinen (16/16/14) hergestellt (siehe Straßenquerschnitt SQ2).

Im Bereich von Grundstückszufahrten und -zuwegungen werden zur Querung der Mulden Entwässerungskastenrinnen mit entsprechenden Guss-Abdeckung vorgesehen.

Grundstückszufahrten erhalten eine Befestigung aus Granitkleinpflaster (9/11), Grundstückszuwegungen Betonrechteckpflaster grau (20/10).

Im westlichen, im mittleren Baubereich sowie im östlichen Baubereich werden jeweils PKW-Stellplätze angeordnet, die eine Befestigung aus anthrazitfarbenen Betonrechteckpflaster (20/10) erhalten.

Im östlichen Baubereich werden die PKW-Stellplätze in südliche Richtung durch Hochbordsteine abgegrenzt. Um hier die Ableitung des Oberflächenwassers vom Fahrbahnbereich bis zur südlichen Entwässerungsmulde zu gewährleisten, werden diese Bordsteine mit einem Abstand untereinander von 10 cm gesetzt.

Nach Herstellung der Pflasterbefestigungen der Nebenanlagen, inkl. Herstellung der Abgrenzungen mit Tiefbordsteinen, erfolgt der Anschluss an die vorhandene Fahrbahn in Asphaltbauweise.

Für die Oberbauherstellung der Nebenanlagen, inkl. die Herstellung des Asphaltstreifens für den Anschluss am Bestand, ist die Belastungsklasse Bk0,3 ausreichend ist.

Entsprechend der RStO 12/24 wurde folgender Oberbau bemessen (Bk0,3):

Mindestdicke des Oberbaues	
- Frostempfindlichkeitsklasse F3	50,0 cm
Zuschlag für Frosteinwirkung - Zone II	+ 5,0 cm
Kleinräumige Klimaunterschiede	± 0,0 cm
Wasserhältnisse im Untergrund	± 0,0 cm
Lage der Gradienten - in Geländehöhe	± 0,0 cm
Entwässerung der Fahrbahn - über Rinnen	- 5,0 cm
<hr/>	
Gesamtdicke Oberbau	50,0 cm
<hr/>	

Für die Fahrbahn ist Asphaltbauweise vorgesehen, mit nachstehendem Oberbau:

► Fahrbahn (RStO 12/24, Tafel 1, Z.1, Bk0,3):

4,0 cm	Asphaltbeton AC 11 D N 70/100
10,0 cm	Asphalttragschicht AC 32 T N 70/100
36,0 cm	Frostschutzschicht 0/45 mit $E_{V2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$
<hr/>	
50,0 cm	Gesamtdicke des Oberbaues
<hr/>	

Auf dem Planum sind E_{V2} -Werte von $\geq 45 \text{ MN/m}^2$ nachzuweisen.

► Pflasterflächen (RStO 12/24, Tafel 3, Z.1, Bk0,3):

Betonpflaster

8,0 cm	Betonrechteckpflaster 20/10
4,0 cm	Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
15,0 cm	Schottertragschicht 0/45 mit $E_{V2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$
23,0 cm	Frostschuttschicht 0/45 mit $E_{V2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$
<hr/>	
50,0 cm	Gesamtdicke des Oberbaues

Auf dem Planum sind E_{V2} -Werte von $\geq 45 \text{ MN/m}^2$ nachzuweisen.

Granitpflaster

10,0 cm	Granitpflaster 9/11
4,0 cm	Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
15,0 cm	Schottertragschicht 0/45 mit $E_{V2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$
21,0 cm	Frostschuttschicht 0/45 mit $E_{V2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$
<hr/>	
50,0 cm	Gesamtdicke des Oberbaues

Auf dem Planum sind E_{V2} -Werte von $\geq 45 \text{ MN/m}^2$ nachzuweisen.

Bei ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes ist Bodenaustausch erforderlich.

Um eine Durchmischung des bindigen Bodens mit dem Austauschmaterial zu vermeiden, ist eine Lage Geotextil der Robustheitsklasse 3 einzubauen.

Die Notwendigkeit des Austausches ist jeweils abschnittsweise durch Plattendruckversuche, in Verbindung mit Probefelder nachzuweisen.

Vorhandene Masten der Straßenbeleuchtung, die sich im unmittelbaren Verkehrsraum befinden, müssen in südliche Richtung, weitestgehend in den Grünflächenbereich umgesetzt werden.

4 Ausführung von Bauleistungen

4.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die betroffene Straße bzw. der Baubereich kann für die Zeit der Baudurchführung für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden.

Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen der Verkehrssicherung und Verkehrsführung. Hierfür sind durch den Auftragnehmer geeignete Fachfirmen zu binden. Durch den Bieter sind die Leistungen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung auf der Grundlage der ZTV-SA, RSA, StVO, RMS und des VZKat auszuführen. Die Fachfirma erstellt die Planunterlagen, die mit dem Antrag auf Anordnung nach § 44/45 StVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen sind und erstellt die Detailpläne zur verkehrsbehördlichen Bestätigung entsprechend des tatsächlichen Bauablaufplanes des Auftragnehmers im Maßstab 1 : 250. Die Fachfirma führt alle zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung notwendigen Arbeiten auch im Umfeld der eigentlichen Baumaßnahme wie Beschilderungen, Markierungen, Demarkierungen, Änderungen an vorhandenen Wegweisern, Umleitungsbeschilderungen sowie die Sicherungsarbeiten im Baufeld entsprechend des tatsächlichen Bauablaufes und der mit der Verkehrsbehörde abgestimmten Verkehrsführung durch.

Die durch den Auftragnehmer zur Planung und Ausführung der Leistungen der Verkehrssicherung und Verkehrsführung ausgewählte Fachfirma hat die entsprechende Fach- und Sachkunde zur Planung und Ausführung dieser Leistungen entsprechend MVAS 99 nachzuweisen.

Verschmutzungen der angrenzenden unter Verkehr befindlichen Straßen sind zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Vor Verkehrsfreigabe sind alle freizugebenden Verkehrsflächen gründlich zu säubern.

4.2 Stoffe, Bauteile

Der AN hat alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Stoffe und Bauteile als Neumaterial zu liefern, sofern nicht in einzelnen Leistungspositionen andere Festlegungen getroffen werden.

Der AN hat den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den zutreffenden DIN-Normen zu erbringen.

Die Lieferung mineralischer Stoffe für gebundene und ungebundene Schichten hat nur aus fremdüberwachten, in Thüringen zugelassenen Mineralstoffwerken für den Straßenbau zu erfolgen. Die Lieferung von Asphaltmischgut hat nur aus Asphaltmischwerken gemäß der "Liste der fremdüberwachten Asphaltmischwerke im Land Thüringen" zu erfolgen.

4.3 Prüfungen

Die zu erbringenden Untersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind in die Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Dokumentation der Eigenüberwachung als Zwischen- und Endbericht ist dem Auftraggeber und der Bauüberwachung als Kopie zu übergeben.

Dem Auftraggeber ist die Durchführung von Eigenüberwachungsprüfungen 2 Tage vorher anzuzeigen.

Weiterhin sind dem Auftraggeber mindestens 10 Tage vor dem geplanten Einbau die Eignungsprüfungen nach den Technischen Lieferbedingungen, jeweils mit den dazugehörigen Eignungsbeurteilungen für Rohrstatik, gebrochenes Material und bituminöse Gemische vorzulegen. Bei Nichteinhaltung verzögert sich der Einbau zu Lasten des Auftragnehmers.

Die in der ZTVE-StB 17 angegebene Prüfmethode M 3 ist bezüglich der Nachweisführung des Verformungsmoduls auf dem Gründungsplanum zugelassen und anzuwenden.

Dem Auftraggeber sind vor Beginn der jeweils nachfolgenden Arbeiten die Ergebnisse der laut ZTVE-StB und ZTV SoB-StB vorgeschriebenen Eigenüberwachungsprüfungen in gefordertem Umfang vorzulegen. Jede Konstruktionsschicht bedarf nach deren Fertigstellung einer Zwischenabnahme. Diese Zwischenabnahmen sind dem Auftraggeber jeweils rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechend der ZTVE-StB sind die Verdichtungsnachweise als Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen. Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten. Kontrollprüfungen sind die Prüfungen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten.

Zur Abnahme des Bauvorhabens hat der AN die **Bauakte** mit nachstehendem Inhalt **zu liefern** (Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht separat vergütet):

- Deckblatt
- Kopie des Auftragsschreibens
- Bürgschaften
- Protokolle zu Druckprüfungen / Dichtigkeitsprüfungen / Prüfprotokolle Kabel
- Protokolle zu Straßenbaumaßnahmen
- Protokolle zu Bodenverdichtungsnachweisen (Lastplattendruckversuche)
- Abnahmeprotokoll der in Anspruch genommenen Flächen (Bestätigung der Eigentümer/Nutzer für z.B. landwirtschaftliche Flächen, Baustelleneinrichtungen u.ä.)
- Materialprüfzeugnisse für Straßenbaumaterialien
- sämtliche Lieferscheine
- Entsorgungsnachweise
- Bautageberichte
- Aufmaße, Bestandsskizzen, Rechnungen
- Bestandseinmessungen
- Erklärung des Auftragnehmers, dass die Arbeiten projektgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden.

4.4 Vermessung

Der AN hat die erforderlichen Vermessungen durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden durch den AG vor Baubeginn übergeben.

Lage- und Höhenfestpunkten müssen durch den AN bzw. dessen beauftragtes Vermessungsbüro selbst beschafft werden. Der AG kann keine Festpunkte zur Verfügung stellen.

Bei den angegebenen Höhen handelt es sich um Höhen (m+NHN) im System DHHN 2016. In diesem System hat auch die Bestandsvermessung zu erfolgen.

Durch den Auftragnehmer oder in dessen Auftrag, durch ein kompetentes Vermessungsbüro, sind die erforderlichen Bestandseinmessungen gem. der Leistungsbeschreibung bzw. der DIN 2425 zu erstellen.

5 Verbindliche Technische Regelwerke

Folgende technische Regelwerke werden in der jeweils aktuellen Fassung gemäß §1 VOB Teil B Vertragsbestandteil:

5.1 DIN-Normen

VOB - Teil C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C
DIN 1998	Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
DIN 4124	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und- kanälen
DIN 18157	Verlegung von keramischen Werkstoffen
DIN 4150	Erschütterungen im Bauwesen

5.2 DWA-Arbeitsblätter

ATV-DVWK-A 127	Statische Berechnung von Abwasserkanälen
ATV-DVWK-A 139	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen
ATV-DVWK-A 157	Bauwerke der Kanalisation

5.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Regionaleistungskatalog

RLK Thüringen

Regionalleistungskatalog (RLK) Thüringen - Ausgabe: 09/2022 (Fassung: 13.10.2022)

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau

ZTV Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt

ZTV A-StB 12

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV Pflaster-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen

ZTV-SA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeitsstellen an Straßen

ZTV-Fug-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV LW 16

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege

ZTV SoB-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

ZTV BEA-StB 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen

ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton

5.4 Technische Lieferbedingungen (TL) und Prüfvorschriften (TP)

TL Geok E-StB 19

Technische Lieferbedingungen für Geotextilien und Geogitter für den Erdbau im Straßenbau

TL/TP Fug-StB 15

Technische Lieferbedingungen und technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen

TL Asphalt-StB 07/13

Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau

TP D-StB 12

Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau

TP BF-StB

Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau

TL BuB E-StB 20/23

Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau

TL Bitumen-StB 07/13

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen

TL Gestein-StB 04, Fassung 2023

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnung im Straßenbau

TL SoB-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

TL G SoB-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

Teil: Güteüberwachung

TL Pflaster-StB 06/15

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen

5.5 Richtlinien und Merkblätter

RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Merkblatt für Eignungsprüfungen an Asphalt, Ausgabe 1998

M FP

Merkblatt für die Flächenbefestigung mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2015

Merkblatt für Ebenheitsprüfungen, Ausgabe 1976

MVAS-99

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

M Geok E 16

Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues

DWA- A- 904-1

Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016)

Unfallverhütungsvorschrift Abwassertechnische Anlagen (GUV 7.4)

RAP Stra 15

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau

RuVA-StB 23

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau.

TRGS 519 Asbest

Technische Regel für Gefahrstoffe -Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

5.6 Rundverfügungen (RV), Ergänzende Festlegungen aus Dienstabweisungen (DA) des TLBV als Besondere Technische Vertragsbedingungen

Regelungen zur Entnahme von Bohrkernen / Proben aus Verkehrsflächenbefestigungen
in
Asphaltbauweisen für Kontrollprüfungen gem. DA 14/2017-33/4